- 18. das Chronometerobservatorium zu Kiel;
- 19. die Fortifikationen 22;
- IV. Die Marinegerichtsbarkeit wird nach Maßgabe der Militärgerichtsbarkeit ausgeübt. Das Reichs-Marineamt ist oberste Militärjustizverwaltungsbehörde.

## III. Schutztruppen 1.

§ 186.

Die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Schutztruppen in Ostafrika, Südwestafrika und Kameran sind reichsrechtlich geregelt2. Oberster Kriegsherr ist der Kaiser, das Oberkommando untersteht dem Staatssekretär des Reichskolonialamts\*. In den Schutzgebieten unterstehen die Schutztruppen dem Gouverneur, die Polizeitruppen unterstehen der Zivilverwaltung. Die Garnison in Kiautschou besteht aus Marinetruppen 4.

## Dritter Abschnitt.

## Militärdienst1.

## I. Allgemeine Grundsätze.

. § 187.

Militärdienst heißt der in der bewaffneten Macht geleistete

1. Die Pflicht zur Leistung des Militärdienstes kann auf gesetzlicher Vorschrift oder auf freiwilligem Eintritt beruhen. Die gesetzliche Pflicht zur Leistung des Militärdienstes wird als Wehrpflicht bezeichnet. Im Deutschen Reiche bildet

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Die Fortifikationen unterstehen gleichzeitig den nicht vom Reichs-marineamt ressortierenden Kommandanturen.

¹¹V.cl. Meyer-Anschütz § 199.
²¹ R.G., betr. die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom [8. Juli 1896 (R.G.Bl. S. 558); V. betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen, vom 18. Juli 1909; G. wegen Abänderung des Schutztruppen zu S. Juni 1902. Dansch dürfen Reichsangehörige in Sädwestafrika ihrer aktiven Dienstpflicht in der Schutztruppe genügen.
³ Militärverwaltung (Kommando Schutzruppen Abteilung M. Schutzruppen) Abteilung M. Reichstraffikarerwaltung (Kommando Schutzruppen) Abteilung M. Reichstraffikarerwaltung (Kommando Schutzruppen) Abteilung M. Reichstraffikarerwaltung (Kommando Schutzruppen) Abteilung M. Schutzruppen (Schutzruppen) Abteilung M. Pilich Schutzruppen (Schutzruppen) Abteilung M. Schutz 1 Vgl. Meyer-Anschütz § 199.

<sup>1893,</sup> S. 781.